

## **Beschluss des ZDF-Fernsehrates vom 13. März 2026 zum Tagesordnungspunkt „Änderungskonzept des Telemedienangebotes des ZDF“:**

Der Fernsehrat beschließt:

1. Der Fernsehrat nimmt die Vorlage Änderungskonzept der Telemedienangebote des Zweiten Deutschen Fernsehens zur Kenntnis.
  
2. Der Fernsehrat nimmt das ihm vom Intendanten in der Vorlage vorgelegte Änderungskonzept der Telemedienangebote des ZDF entgegen. Er leitet hierzu ein Genehmigungsverfahren gem. § 30a Abs. 4 bis 7 MStV i.V.m. der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten in der Fassung vom 13. März 2026, hinsichtlich folgender wesentlicher Änderungen des Telemedienkonzepts des ZDF vom 18.05.2010 in seiner Änderungsfassung vom 10.07.2020 ein:
  - a) Eigenständige digitale Publikationsformen und nutzerzentrierte Distributionsmaßnahmen
  - b) Zeit- und kulturgeschichtliche Archive sowie Bildungsangebote, insbesondere zur Förderung von Medienkompetenz
  - c) Interaktion mit Nutzenden sowie Präsenz auf Drittplattformen
  - d) Verweildauerkonzept
  - e) Partnerschaften im Rahmen von „Streaming OS“ mit Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur und Bildung sowie privatwirtschaftlichen Medienunternehmen
  - f) Finanzieller Aufwand für die wesentlichen Änderungen der ZDF-Telemedienangebote

3. Das Änderungskonzept der Telemedienangebote wird auf der Homepage des Fernsehrates [fernsehrat.zdf.de](http://fernsehrat.zdf.de) veröffentlicht. In einer Pressemitteilung weist die Vorsitzende des Fernsehrates darauf hin. Dritte haben bis zum 08.05.2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an die Adresse [fernsehrat.drei-stufen-test@zdf.de](mailto:fernsehrat.drei-stufen-test@zdf.de) zu übermitteln. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen und ggf. eine vertrauliche und eine nicht vertrauliche Version ihrer Eingabe einzureichen. Die Stellungnahmen sind den Fernsehratsmitgliedern zugänglich zu machen. Vertrauliche Daten werden den Mitgliedern von der Vorsitzenden des Fernsehrates nur zur Verfügung gestellt, sofern sie zuvor eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung abgegeben haben. Dem Intendanten sind lediglich die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen zuzuleiten (Abschnitt I. Ziffer 7 der Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten).
4. Der Fernsehrat beauftragt die Vorsitzende, gemeinsam mit dem Erweiterten Präsidium ein beschränktes Ausschreibungsverfahren zur Vergabe eines Gutachtens durchzuführen und den Gutachter zu mandatieren. Der Gutachter soll die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen der Telemedienangebote des ZDF auf alle relevanten Märkte untersuchen und bewerten. Die Fernsehratsvorsitzende informiert den Fernsehrat über das Ergebnis des Vergabeverfahrens. In der Sitzung am 25.09.2026 ist dem Plenum des Fernsehrates das



Gutachten zur Beratung vorzulegen und in einer Präsentation durch den Gutachter zu erläutern.